

1016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (886 der Beilagen): Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen samt Erklärung der Republik Österreich

Mit dem gegenständlichen Übereinkommen soll eine universelle Regelung für die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und anderen strahlungsbedingten Notfällen getroffen werden. Zur Verwirklichung dieses Ziels soll ein völkerrechtlicher Rahmen für eine derartige Hilfeleistung auf zwischenstaatlicher Ebene geschaffen werden.

Folgende Maßnahmen werden durch das Übereinkommen vorgesehen:

- Regelung des Verfahrens, nach dem im Falle des Hilfeersuchens eines Vertragsstaates vorzugehen ist
- Regelung der Durchführung der Hilfeleistung, insbesondere durch Festlegung der Rechte und Pflichten des hilfeleistenden und des hilfeempfangenden Staates sowie gegebenenfalls des Transitstaates; keine Verpflichtung zur Hilfeleistung
- Errichtung von Kontaktstellen.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte

ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mag. Haupt, Helmuth Stocker, Holda Harrich, Schuster und Ingrid Tichy-Schreder sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl das Wort.

Der Gesundheitsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen samt Erklärung der Republik Österreich (886 der Beilagen) — dessen Art. 3 lit. a verfassungsändernd ist — wird genehmigt.

Wien, 1989 06 21

Dipl.-Kfm. Ilona Graenitz
Berichterstatterin

Dr. Schwimmer
Obmann